

Studienordnung

der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für das Unterrichtsfach Englisch im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Grundschule und Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule)“ vom 5. Dezember 2006

Aufgrund von § 2 Abs.4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW S. 119), erlässt die Erziehungswissenschaftliche Fakultät folgende Studienordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Studienziele und fachspezifische Kompetenzen
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums
- § 7 Vermittlungsformen
- § 8 Grundstudium
- § 9 Zwischenprüfung
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Schulpraktikum
- § 12 Erste Staatsprüfung
- § 13 Studienplan
- § 14 Erweiterungsprüfung
- § 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Englisch im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ (Studienschwerpunkt Grundschule und Studienschwerpunkt Haupt-, Real-, und Gesamtschule) an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) vom 2. Juli 2002 (GV.NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV NRW S. 351), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 351) und der Zwischenprüfungsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Praktische Philosophie, Physik, Evangelische Religionslehre,

Katholische Religionslehre, Sozialwissenschaften, Textilgestaltung (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) sowie in den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch, Kunst/Gestalten, Mathematik, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und den Lernbereichen Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften (Studienschwerpunkt Grundschule) und in Erziehungswissenschaft mit dem Ziel „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ vom 21. Dezember 2005 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 48/2005).

§ 2 Fachspezifische Qualifikationen und Studienziele

Qualifikation 1: “Die relative Reichweite theoretischer Ansätze erkennen und sie den jeweiligen Erklärungszielen entsprechend nutzen“

Lehrerinnen und Lehrer sollten über eine kritisch-reflexive und flexibel einsetzbare Handlungskompetenz verfügen, die sie auch unter sich verändernden schulischen Bedingungen und im Kontext von sich weiterentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnissen professionell und adäquat einsetzen können. Dazu ist erforderlich, dass sie die Erklärungskraft ebenso wie die Grenzen unterschiedlicher theoretischer Ansätze kennen lernen und im Hinblick auf jeweils zu lösende Probleme eine begründete Auswahl treffen können. Auf dieser Basis kann dann auch die Grundlage für eine kritisch-interessierte Aufnahme neuer wissenschaftlicher Entwicklungen nach Beendigung des Studiums und ihre angemessene Nutzung für eine Weiterentwicklung der professionellen Handlungskompetenz gelegt werden.

Eine übergeordnete Qualifikation betrifft daher die Fähigkeit, theoretische Ansätze auf ihre Reichweite und Erklärungskraft zu prüfen und zu erkennen, für welche Probleme sie mehr oder weniger gute Lösungsmöglichkeiten bereitstellen. Hiermit ist eine Qualifikation angesprochen, die sich grundsätzlich auf die theoretische Grundlegung der Lehrerausbildung bezieht; sie muss jedoch jeweils fachspezifisch konkretisiert werden.

So sollten Lehramtsstudierende des Faches Englisch beispielsweise wissen, dass ein Spektrum von unterschiedlichen Sprach- und Kommunikationstheorien, von psycholinguistischen Modellen der Sprachrezeption und –produktion sowie von Theorien des Spracherwerbs existiert, und sie sollten lernen zu erkennen, welche Erklärungsmöglichkeiten diese Ansätze jeweils bieten.

Die Studierenden sollen – über ein Raster von Kategorien – weiterhin die vielfältigen Theorien und die daraus abgeleiteten Modelle für Literatur in ihren Begründungen erkennen können. Sie sollten allgemeine Rezeptionsästhetik von Rezeptionsgeschichte und empirischer Wirkungsforschung unterscheiden können und lernen, über die Ausweitung des Gegenstandsbereichs, z.B. postkoloniale Literaturen, populärkulturelle und mediale Texte, die gegenwärtige Ausweitung der Literaturwissenschaft hin zu einer semiotisch orientierten Kulturwissenschaft zu verstehen.

Im fachdidaktischen Bereich gilt es insbesondere, das Verhältnis von Bezugswissenschaften und Fachdidaktik zu problematisieren und die Implikationen von Zweit- und Fremdspracherwerbstheorien im Hinblick auf Fremdsprachenlernen im schulischen Kontext kritisch zu reflektieren.

Der Erwerb dieser Qualifikation ist nicht an bestimmte Module oder Lehrveranstaltungen gebunden, sondern sollte – als übergreifender Aspekt – prinzipiell durch alle Lehrveranstaltungen gefördert werden.

Qualifikation 2: „Grundlegende Prozesse, Probleme und Möglichkeiten intrakultureller und interkultureller Verständigung angemessen beschreiben und reflektieren“

Um Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung interkultureller Kommunikationsfähigkeit unterstützen zu können, benötigen Lehrerinnen und Lehrer selbst detaillierte Kenntnisse über kulturelle Unterschiedlichkeit, die weit über traditionelle landeskundliche Kenntnisse hinausgehen, sowie Kenntnisse über Probleme und Möglichkeiten interkultureller Verständigung.

Dabei darf keine Beschränkung auf die mit dem englischen Sprachraum verknüpften Kulturen erfolgen. Vielmehr muss bedacht werden, dass dem Englischunterricht auf Grund der herausragenden Rolle der englischen Sprache als *lingua franca* in der internationalen Kommunikation sowie aufgrund der Tatsache, dass Englisch für manche Schülerinnen und Schüler die einzige schulisch erworbene Fremdsprache bleiben wird, eine besondere Funktion bei der Entwicklung einer allgemeinen, unterschiedlichste kulturelle Hintergründe einbeziehenden interkulturellen Kommunikationsfähigkeit zukommt.

Die Dynamik der Entwicklung von Kulturen, nicht zuletzt durch ihren Kontakt miteinander, macht dabei die Abgrenzung einzelner Kulturen voneinander problematisch und verwischt zumindest partiell Grenzen zwischen inter- und intrakultureller Kommunikation. Der Erwerb dieser Qualifikation umfasst damit zugleich auch intrakulturelle Prozesse, Probleme und Möglichkeiten der Verständigung.

Aus sprachwissenschaftlicher Sicht sind hier insbesondere solche Wissensbestände relevant, die Unterschiede in Konversationsstilen und unterschiedliche Möglichkeiten der sprachlichen Gestaltung interpersonalen Beziehungen betreffen – idealerweise kombiniert mit sozialpsychologischen Kenntnissen über Attributionsprozesse und Stereotypenbildung. Angesichts der vielfältigen Ausprägungen der englischen Sprache in der internationalen Kommunikation ist ein Wissen über die Varietätenvielfalt der englischen Sprache und die besonderen Bedingungen typischer Interaktionsformen im interkulturellen Kontakt (*lingua-franca*-Kommunikation, Lernersprachkommunikation) erforderlich. Aufgrund ihrer zunehmenden Relevanz im multikulturellen Alltag erhält auch die Beschreibung der besonderen Bedingungen, Probleme und Möglichkeiten translatorischer Tätigkeiten wie Übersetzen und Dolmetschen in diesem Kontext einen neuen Stellenwert.

Aus literaturwissenschaftlicher Sicht gehört zu den erforderlichen Wissensbeständen, dass fiktionale literarische Texte – in Buch- und Medienkommunikation – die Fähigkeit haben, den kulturell Anderen in seiner jeweiligen komplexen Bedingtheit erfahrbar und damit auch verstehbar zu machen.

Zukünftige Englischlehrerinnen und Englischlehrer müssen weiterhin lernen, wie sie geeignete literarische und nicht-fiktionale Texte ebenso wie Kommunikationssituationen aus dem interkulturellen Alltag auswählen und für die Entwicklung interkultureller Kommunikationsfähigkeit bei den Schülern nutzen können. M.a.W.: Sie müssen lernen, was unter dem Lernziel “interkulturelle Kommunikationsfähigkeit” verstanden werden kann und wie sie auf der Basis geeigneten Materials und geeigneter Aufgabenstellungen eine

Bewusstheit für kulturelle Unterschiedlichkeit, für mögliche kulturelle Ursachen von Verständigungsproblemen und Konflikten sowie Bereitschaft und Strategien zu ihrer Überwindung vermitteln können. Dies betrifft sowohl außerschulische Kontakte mit Angehörigen anderer Kulturen als auch die Situation in multikulturellen Klassen selbst. Interkulturelle Kommunikationsfähigkeit kann bereits im Englischunterricht der Grundschule gefördert werden, so z.B. über die Reflexion von Unterschieden in Anredeformen oder Begrüßungs- oder Dankesformeln und durch Reflexion kultureller Unterschiede in der Strukturierung semantischer Konzepte.

Kenntnis geeigneter Beobachtungs- und Analysekriterien ist hier ebenso erforderlich wie ein Wissen über die Möglichkeiten (und Grenzen) von Simulationen und Rollenspielen. Dabei bietet es sich an, auch die Entwicklung interkultureller Kommunikationsfähigkeit bei den Studierenden selbst zum Gegenstand bewusster Reflexion zu machen.

Für den Erwerb dieser Qualifikation ist in besonderem Maße die Integration sprachwissenschaftlicher, literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Komponenten erforderlich.

Qualifikation 3: „Strukturen der englischen Sprache und Bedingungen ihrer Verwendung in sozialen Kontexten, auch im Kontrast zu anderen Sprachen, systematisch beschreiben und entsprechend nutzen“

Englischlehrerinnen und -lehrer müssen in der Lage sein, die Strukturen der zur lehrenden Sprache sowie Formen des Sprachgebrauchs in unterschiedlichen sozialen Kontexten auf der Basis eines konsistenten Beschreibungsmodells systematisch zu beschreiben. Diese Fähigkeit schließt die Kenntnis und die Fähigkeit zur Beschreibung von regionalen, sozialen und funktionalen Varietäten der englischen Sprache ein und bietet eine Grundlage sowohl für die Beschreibung von Lernzielen und für die Analyse der Entwicklung der Lernaltersprachen der Schülerinnen und Schüler als auch für die Auswahl, Entwicklung und Evaluation von Lernmaterialien. Die Beschreibung der englischen Sprache und ihrer Varietäten sollte dabei kontrastiv vor allem zur deutschen Sprache, aber auch zu anderen Herkunftssprachen der Schülerinnen und Schüler erfolgen, um mögliche ausgangssprachlich bedingte Lernprobleme erkennen und antizipieren zu können.

Durch das Kennenlernen von systematisch miteinander verknüpften linguistischen Beschreibungskategorien und ihrer Anwendung bei der Analyse von Sprachmaterial und von Kommunikationsereignissen kann sich das metasprachliche Bewusstsein der Studierenden weiterentwickeln, das wiederum eine Grundlage für die Vermittlung einer entsprechenden Sprachbewusstheit bei Schülerinnen und Schülern und für die Unterstützung ihrer Lernprozesse darstellt.

Die linguistische Beschreibung sprachlicher Strukturen lässt sich in der universitären Lehre gut mit Fragen des Lernens und Lehrens von Sprache verbinden. So können beispielsweise auf der Basis von Beschreibungen der Struktur des englischen Wortschatzes und von Erkenntnissen über den Aufbau des (zweisprachigen) mentalen Lexikons begründete Prinzipien der Wortschatzarbeit im Englischunterricht formuliert und exemplarisch etwa in der Analyse und Entwicklung von Lernmaterial umgesetzt werden.

Qualifikation 4: „Sprachliche Lernvoraussetzungen und Entwicklungen der Lernaltersprachen der Schülerinnen und Schüler analysieren und als Basis für didaktische Entscheidungen nutzen sowie mögliche Ursachen für Lernprobleme identifizieren“

In den letzten 30 Jahren ist der Erwerb von Zweitsprachen intensiv erforscht worden. Inzwischen gibt es eine Vielzahl von gesicherten Erkenntnissen über den Verlauf des Zweitspracherwerbs Englisch. Dabei können Interimsprachen recht genau sprachlichen Entwicklungsstadien und lernaltersprachlicher Variation zugeordnet werden.

Außerdem hat die Forschung gezeigt, dass Zweitspracherwerb auch durch Unterricht nicht beliebig steuerbar ist, sondern dass der Erwerb zweiter Sprachen auch im schulischen Kontext innerhalb gewisser Grenzen eigenen Gesetzmäßigkeiten folgt. Dies ist besonders deutlich bei Kindern im Grundschulalter. Der Erfolg des schulischen Sprachlernens hängt daher auch davon ab, dass der sprachliche Input auf die lernaltersprachlichen Voraussetzungen abgestimmt ist. Diese grundlegenden Kenntnisse über den Zweitspracherwerb in schulischen und außerschulischen Kontexten gehören zum unabdingbaren Wissensbestand für zukünftige Lehrerinnen und Lehrer.

Da die lernaltersprachlichen Voraussetzungen durchaus innerhalb einer Klasse variieren können und es möglich ist, mit verschiedenen didaktischen Ansätzen auf diese variable Ausgangslage einzugehen, ist es für Fremdsprachenlehrerinnen und –lehrer in jedem Fall von zentraler Bedeutung, zunächst einmal den genauen Stand der Zweitsprachenentwicklung der Lerner ermitteln zu können.

Dies geschieht durch geeignete Verfahren der Sprachdiagnostik. Von besonderer Bedeutung sind hier Verfahren, die direkt auf den Ergebnissen der Zweitspracherwerbsforschung aufbauen und in einem validen Verfahren ein reliables Profil der einzelnen Lerner mit relativ geringem Aufwand erstellen können.

Bei der Gestaltung geeigneter Lernumgebungen ist insbesondere das Verhältnis von lernbaren sprachlichen Ausdrucksmitteln und den angestrebten kommunikativen Fähigkeiten von Bedeutung. Hier ist es wichtig, dass Studierende Lehrverfahren kennen lernen, die es ermöglichen, bei Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen sprachlichen Entwicklungsständen gemeinsame kommunikative Ziele zu verfolgen, wie etwa beim 'Task-based Language Learning', und dass sie Lerneinheiten individualisiert auf die jeweiligen sprachdiagnostischen Befunde abstimmen können.

Vor diesem Hintergrund ist es auch wichtig, dass Studierende Kenntnisse über Strategien erwerben, die Lernende zur Weiterentwicklung ihrer Lernaltersprachen sowie zur Kompensation der Defizite ihrer jeweiligen Lernaltersprachen einsetzen.

Neben der Erfassung der sprachlichen Lernvoraussetzungen muss der spracherwerbliche Lernfortschritt laufend erhoben werden, um Auskunft über den Effekt des Unterrichts zu erhalten. Dabei ist der produktive wie der perzeptive Aspekt von Bedeutung. Besonders relevant ist hier ein Wissen über Evaluationsverfahren, bei denen der Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der tatsächlichen Sprachentwicklung erhoben wird und nicht im Rahmen von Techniken, die die Reproduktion von schulspezifischem Sprachverhalten messen.

Qualifikation 5: “Auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Erlernen fremder Sprachen und einer kritischen Reflexion von Zielen des Englischunterrichts altersgemäße Fremdsprachenlehr-/lernformen und Fremdsprachenlernarrangements, auch in multimedialer und fächerübergreifender Art, begründet gestalten und ihren Einfluss auf das Fremdsprachenlernen der Schülerinnen und Schüler kritisch reflektieren bzw. evaluieren“

Im Kontext neuerer, konstruktivistisch orientierter Vorstellungen vom Lernen und Lehren, insbesondere aber auch auf Grund der Ergebnisse der Zweitsprachenerwerbsforschung, die die Eigengesetzlichkeit sprachlicher Lernprozesse und ihre nur bedingte Steuerbarkeit durch Lernverhalten herausgestellt hat, ist eine Auffassung von „Lehren“ als „Instruktion“ zunehmend problematisch geworden.

„Lehren“ kann vielmehr eher als Anregen und Unterstützen von Lernprozessen verstanden werden. Für den Fremdsprachenunterricht bedeutet dies u.a.: Bereitstellen von geeignetem sprachlichen Input, Schaffung lernfördernder Interaktionsmöglichkeiten, Hilfestellung für das Erkennen sprachlicher Regelmäßigkeiten und für das Behalten sowie die Förderung der Bereitschaft zur Weiterentwicklung der Lerner Sprache.

Zukünftige Lehrerinnen und Lehrer sollten daher wissen, in welcher Weise Situationen des Lernens in Projekten, des Lernens in Kleingruppen, Freiarbeit, Lernen an Stationen, Lernen in der Lernwerkstatt sinnvoll gestaltet werden können, um Fremdsprachenlernprozesse anzuregen und zu unterstützen. Sie sollten Fremdsprachenlernmaterialien unter der Perspektive ihrer Unterstützungsfunktion für Spracherwerbsprozesse evaluieren und selbst erstellen können und – dies gilt insbesondere für den Englischunterricht in der Grundschule – Lieder, Reime und Sprachlernspiele kritisch auf ihren Beitrag zur Förderung von Spracherwerbsprozessen beurteilen können.

Diese Qualifikation erfordert in besonderem Maße eine alters- und schulartspezifische Differenzierung: Für den Englischunterricht in der Grundschule ist der Unterricht so zu gestalten, dass er den Prinzipien der Grundschuldidaktik gerecht wird. Dies schließt die Gestaltung von Lernumgebungen ein, die nicht isoliert fachorientiert sind, sondern themenorientiert den Gebrauch der fremden Sprache auch über den Englischunterricht hinaus ermöglichen. Dabei können multimediale Lernmaterialien von großem Nutzen sein. Lehrerinnen und Lehrer sollten auch aus diesem Grunde mit den Neuen Technologien und ihrem Potential bei der Gestaltung von Lernumgebungen vertraut gemacht werden.

Jegliche Form der Unterstützung von Sprachlernprozessen muss vor dem Hintergrund von Zielvorstellungen geschehen und muss im Hinblick auf das Erreichen dieser Ziele evaluiert werden. Lehrerinnen und Lehrer sollten in der Lage sein, selbst kurzfristige Ziele für ihre Unterrichtseinheiten zu formulieren, aber auch kritisch die durch Richtlinien Lehrpläne vorgegebenen Ziele des Englischunterrichts zu reflektieren. Dabei sind insbesondere die zunehmende Notwendigkeit der Verwendung der englischen Sprache in beruflichen Kontexten und in der Interaktion mit Nicht-Muttersprachlern des Englischen zu berücksichtigen.

Qualifikation 6: “Texte und Medien verstehen, analysieren und dabei besonders die Differenzierung von Textarten und Medien sowie deren kommunikativ-ästhetische Strategien berücksichtigen“

Mit Rückgriff auf die verschiedenen theoretischen Modelle (Qualifikation 1) sollte zwischen der Beschreibung von Textstrukturen und der Realisierung dieser Strukturen durch den Leser unterschieden werden. Die traditionellen Gattungen benutzen einerseits ein breites Repertoire von rhetorischen Sprachstrategien, unterscheiden sich aber über die Struktur der Kommunikation mit dem Leser. Für die visuelle Kommunikation über Medien können ähnliche Grundprämissen angenommen werden.

Die Erläuterung des Verstehens von Literatur und Medien sollte im Rückgriff auf die allgemeinen Prozesse des Textverstehens erfolgen. Die kognitiven Prozesse des allgemeinen Text- und Bildverstehens werden durch die ästhetischen Textstrukturen herausgefordert und erfordern damit eine Reorganisation von automatisierten Lesestrategien. So verstärken einerseits die rhetorischen Strategien die textbasierten Strategien des Bedeutungsaufbaus, während der hohe Grad von textueller Offenheit die wissensbasierten Leserstrategien aktiviert. Die verstärkte Aufmerksamkeit des Lesers, die für das Textverstehen benötigt wird, bildet auch die Basis für die Erweiterung der Sprachkompetenz.

Qualifikation 7: “Auf der Grundlage fundierter praktischer und theoretischer Kenntnisse das Potenzial der Neuen Technologien für Lehr- und Lernprozesse nutzbar machen.“

Über die Neuen Technologien ist praktisch unbegrenzt englischsprachiger Input für das Fremdsprachenlernen verfügbar. Angehende Englischlehrerinnen und –lehrer müssen lernen, wie sie dieses Potenzial nicht nur zur Informationsbeschaffung, sondern als Grundlage für fremdsprachliches Lernen sinnvoll nutzen und wie sie möglicherweise problematische Auswirkungen der Nutzung der Neuen Technologien vermeiden können.

Neben dem Erwerb praktischer Kompetenzen in der Nutzung von Internet und Multimedia müssen angehende Englischlehrerinnen und –lehrer lernen, wie sie über geeignete Projekte und Aufgabenstellungen eine gezielte Nutzung der Neuen Technologien erreichen können und wie sie computerbasierte Aktivitäten sinnvoll mit anderen Unterrichtsaktivitäten verknüpfen können. Sie müssen organisatorische Fähigkeiten für den Aufbau und die Aufrechterhaltung von e-mail und chat-Kontakten sowie von Tandem-Lernmöglichkeiten erwerben und Verfahren des Umgangs mit der nicht immer an einer standardsprachlichen Norm orientierten Verwendung der englischen Sprache erarbeiten.

Weiterhin müssen sie – und dies ist bereits für den Englischunterricht in der Grundschule sehr wichtig – über Kriterien für die Beurteilung computergestützter Lern- und Referenzmaterialien verfügen, um solche Materialien selbst begründet auswählen bzw. Schülerinnen und Schüler und Eltern bei deren Auswahl beraten können.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine bestandene Prüfung gem. § 66 Abs. 4 Satz 2 HG.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Unterrichtsfach Englisch im Studiengang „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an

Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer.

- (3) Englischkenntnisse im Umfang von Stufe B 2 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF werden vorausgesetzt.
- (4) Zu Beginn des Studiums sollen die Studierenden am *Diagnostic Test* teilnehmen.

§ 4 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen.
- (2) Eine fachbezogene Studienberatung wird von allen Dozentinnen und Dozenten im Institut für Englische Sprache und ihre Didaktik während der Sprechstunden geleistet.
- (3) Bei studien- und prüfungsbedingten persönlichen Schwierigkeiten bietet die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks Hilfe an.
- (4) Gemäß § 85 Abs. 2 HG nehmen die Studierenden am Ende des zweiten Semesters an einer Studienberatung teil, in der auf der Basis des bisherigen Studienverlaufs die weitere Orientierung erfolgen soll. Die Beratung wird von allen Dozentinnen und Dozenten des Instituts für Englische Sprache und ihre Didaktik während der Sprechstunden durchgeführt.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Das Studienangebot orientiert sich an einem Studienbeginn im Wintersemester.

§ 6 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 32 Abs. (1) LPO sieben Semester. Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- oder Höchststudienzeit.
- (2) Das Studium umfasst 42 Semesterwochenstunden (SWS). Es gliedert sich in ein Grundstudium mit 20 SWS und ein Hauptstudium mit 22 SWS. Das gesamte Studium ist in Module mit jeweils 6 – 8 SWS aufgeteilt. Innerhalb der Module sind die Lehrveranstaltungen aufeinander bezogen.
- (3) Das Grundstudium wird mit einer studienbegleitenden Zwischenprüfung nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der EWF in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen.

§ 7 Vermittlungsformen

Im Studium werden Kenntnisse und Fähigkeiten durch Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Grundkurse, Übungen, Proseminare, Hauptseminare, Schulpraktikum) und durch

Selbststudium erworben. In Vorlesungen werden größere fachliche Zusammenhänge von den Lehrenden vorgetragen, Grundkurse dienen der Vermittlung elementarer Theorien, Modelle und Begriffe eines fachlichen Bereiches über Texte, Verstehensübungen zu Texten, Diskussion von Beispielen. Übungen konzentrieren sich auf engere Fachfragen anhand von exemplarischen Textauszügen etc.; in Proseminaren (und Hauptseminaren im Hauptstudium) erarbeiten die Studierenden selbständig bestimmte Themen, zu denen sie referieren, bzw. längere Hausarbeiten anfertigen. Zum Schulpraktikum wird auf § 11 verwiesen.

§ 8 Grundstudium

Im Grundstudium sind drei Module verpflichtend. Die Module dienen der systematischen Einführung in Grundlagen und Methoden des Faches. Die Fachdidaktik teilt sich in Literatur- (und Kultur- und Medien-) und Sprachdidaktik und ist daher in die zwei entsprechenden Module eingeordnet.

Module	Qualifikationen	Veranstaltungen
Modul I Literary and Cultural Studies (6 SWS)	Erste Orientierung in Literatur- und Kulturwissenschaft; Kenntnis grundlegender Theorien und Modelle, Terminologie etc., vgl. auch § 2 dieser Ordnung	Introduction to Literary Studies (Grundkurs, 2 SWS) Introduction to Cultural Studies (Grundkurs, 2 SWS) Proseminar (2 SWS)
Modul II Linguistics and Language Teaching (6 SWS)	Erste Orientierung in Sprachtheorien und –modellen in Verbindung mit Lehr- und Lernprozessen von Sprache, vgl. auch § 2 dieser Ordnung	Introduction to Linguistics (Grundkurs, 2 SWS) Introduction to Second Language Teaching (Grundkurs, 2 SWS) Proseminar (2SWS)
Modul III Communicative Skills (8 SWS)	Verbesserung und Erweiterung kommunikativer Fertigkeiten in Englisch, vgl. auch § 2 dieser Ordnung	Phonetics and Pronunciation (2 SWS) Verbal Language Skills I und II (4 SWS) Text Production (2 SWS) (alle Veranstaltungen sind „Übungen“)

Nach § 22 Abs. 1 ZPO EWF müssen zwei Leistungsnachweise erworben werden. Der erste Leistungsnachweis wird über die erfolgreiche Teilnahme an den oben genannten vier Grundkursen erworben.

Der zweite Leistungsnachweis wird in einem Proseminar über eine Proseminararbeit im Umfang von 10 Textseiten in englischer Sprache erworben. Das zweite Proseminar wird durch regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme abgeschlossen. Der Dozent/die Dozentin legt die Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme fest.

Um einer Vernachlässigung der Fachwissenschaften (Literatur- und Sprachwissenschaft) vorzubeugen, darf nur eines der beiden didaktisch orientierten Proseminare I.4 oder II.4 gewählt werden. Wenn z.B. ein Proseminar aus dem Bereich I.4 studiert wurde, muss demnach im Modul II ein Proseminar des Bereichs II.3 gewählt werden.

Für die Lehrveranstaltungen des Moduls III legen die jeweils Lehrenden die Bedingungen für eine erfolgreiche Teilnahme fest, z.B. regelmäßige Teilnahme (nicht mehr als zwei Sitzungen abwesend), Tests u.a.

Alle Lehrveranstaltungen der drei Module können bei der mangelnden Erfüllung der Bedingungen für die erfolgreiche Teilnahme einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann nur auf begründeten Antrag an die Institutsdirektorin / den Institutsdirektor erfolgen.

§ 9 Zwischenprüfung

Der erfolgreiche Abschluss der Module des Grundstudiums führt zur Attestierung der studienbegleitenden Zwischenprüfung.

Die Modalitäten im einzelnen regelt die Zwischenprüfungsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Hauptstudium

Module	Qualifikationen	Veranstaltungen
Modul IV Inter- and Intracultural Communication (8 SWS)	Qualifikationen 1, 2, 4, 6 (s. § 2)	Essay Writing in Cultural Studies (Übung, 2 SWS) Linguistics (Hauptseminar, 2 SWS) Literary and Cultural Studies (Hauptseminar, 2 SWS)) Teaching Literature, Culture and Media (Hauptseminar, 2 SWS)
Modul V Language Awareness and Language Acquisition; Schulpraktikum (8 SWS)	Qualifikationen 1, 3, 4, 5, 7 (s. § 2)	Fachdidaktische Analysen (Übung, 2 SWS) Translation (Übung, 2 SWS) Linguistics (Hauptseminar) Language Teaching (Hauptseminar, 2 SWS)
Modul VI Text Reception and Text Production (6 SWS)	Qualifikationen 1, 4, 6, 7 (s. § 2)	Essay Writing (Übung, 2 SWS) Literary and Cultural Studies (Hauptseminar, 2 SWS) Teaching Language oder Teaching Literature, Media and Culture (Hauptseminar, 2 SWS))

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Englisch für einzelne Lehrveranstaltungen Ausnahmen zulassen.

Alle Module sind in dem angegebenen Umfang zu studieren und gemäß den jeweiligen Leistungsanforderungen (die entsprechenden Hinweise in § 8 gelten entsprechend) in den Einzelveranstaltungen abzuschließen. Die Semesterankündigungen am schwarzen Brett des Instituts verweisen auf die Module, denen die Einzelveranstaltungen zugeordnet sind.

In zwei der Module IV - VI muss je ein Leistungsnachweis über eine schriftliche Hausarbeit erworben werden. **Ein** Leistungsnachweis muss in einer fachwissenschaftlichen, der **zweite** in einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung erworben werden. Der jeweilige Leistungsnachweis wird erst nach erfolgreicher Teilnahme an den übrigen Lehrveranstaltungen des Moduls ausgestellt.

§ 11 Schulpraktikum

Das vierwöchige Schulpraktikum im Unterrichtsfach Englisch wird durch die didaktische Übung *Fachdidaktische Analysen* (2 SWS) vorbereitet. Der erfolgreiche Abschluss des Schulpraktikums wird über einen Praktikumsbericht evaluiert.

§ 12 Erste Staatsprüfung

Gemäß § 14 Abs. (1), § 15 Abs. (3) und § 34 Abs. (1) LPO sind eine mündliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer und eine schriftliche Prüfung von 4 Stunden Dauer abzulegen.

Gegenstand der Prüfung sind die zwei Module des Hauptstudiums, aus denen Leistungsnachweise vorgelegt worden sind. Der Kandidat/die Kandidatin wählt eines dieser Module für die mündliche, das andere für die schriftliche Prüfung. Im Bereich der jeweiligen Themen des Moduls sind individuelle Vereinbarungen mit der Prüferin/dem Prüfer möglich.

Soll die schriftliche Hausarbeit nach § 17 LPO im Unterrichtsfach Englisch angefertigt werden, so ist als Zulassungsvoraussetzung einer der in § 10 genannten Leistungsnachweise vorzulegen, und zwar entweder der fachdidaktische Leistungsnachweis für eine fachdidaktische Arbeit oder der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis für eine entsprechende Arbeit.

Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängert werden. Der Umfang soll 60 Seiten nicht überschreiten.

Auf die Möglichkeit des Freiversuches (gemäß § 22 LPO) wird hingewiesen.

§ 13 Studienplan

Einen unverbindlichen Vorschlag für den Aufbau des Studiums macht der Studienplan, der dieser Ordnung als Anlage beigefügt ist.

§ 14 Erweiterungsprüfung

Für das Studium von Englisch als Erweiterungsfach (nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt) wird ein Studienumfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Fachstudiums, d.h. mindestens 21 SWS (gemäß § 29 Abs. 3, LPO) verlangt.

Im Grundstudium werden dieselben Leistungsnachweise wie beim Studium des Faches Englisch als Unterrichtsfach verlangt. Die Zwischenprüfung entfällt. Das Grundstudium gilt durch Vorlage von zwei Leistungsnachweisen als erfolgreich abgeschlossen.

Im Hauptstudium und für die Zulassung zur Prüfung werden zwei Leistungsnachweise wie im Hauptstudium des Faches Englisch als Unterrichtsfach verlangt. Das Schulpraktikum entfällt.

Für die Durchführung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechende Anwendung.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den amtlichen Mitteilungen der Universität Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Unterrichtsfach Englisch im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ vom 20.9.1999 außer Kraft. Die Absätze 3 und 4 dieses Paragraphen bleiben unberührt.

Die Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/04 erstmalig für das Unterrichtsfach Englisch mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ (Studienschwerpunkt Grundschule und Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) eingeschrieben sind oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

Studierende, die sich am 1. Oktober 2003 im Grundstudium befanden, beenden diesen Studienabschnitt nach der Studienordnung für das Unterrichtsfach Englisch im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 20.9.1999 und können nach der Zwischenprüfung unter Beachtung von § 53 Abs.2 LPO in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wechseln.

Studierende, die sich am 1. Oktober 2003 bereits im Hauptstudium befanden, können wählen, ob sie diesen Studienabschnitt nach den bisherigen Bestimmungen beenden oder ob sie in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wechseln wollen. Für den Wechsel bedarf es eines Antrags an das Prüfungsamt (§ 53 Abs. 3 LPO)

Das Recht der Studierenden, das Studium nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen, erlischt gemäß § 53 Abs. 4 LPO zum 1. Oktober 2008.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 13.07.2005 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 29.11.2006 und Beschluss des Rektorats vom 04.12.2006

Köln, den 5. Dezember 2006

Univ. Prof. Dr. Klaus Künzel
Dekan der Erziehungswissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln

Anhang

Empfohlener Studienverlaufsplan für das Grundstudium:

SWS = Semesterwochenstunden; PF = Pflichtfach; WPF = Wahlpflichtfach

Semester	Veranstaltung	SWS
1	Phonetics and Pronunciation	2 PF
	Verbal Language Skills I	2 PF
	Introduction to Literary Studies	2 PF
	<i>(Grundkurs Literaturwissenschaft)</i>	
2	Verbal Language Skills II	2 PF
	Introduction to Linguistics	2 PF
	<i>(Grundkurs Sprachwissenschaft)</i>	
	Proseminar: Literary and Cultural Studies	2 WPF
	Introduction to Cultural Studies	2 PF
<i>(Grundkurs Cultural Studies)</i>		
3	Text Production	2 PF
	Introduction to Second Language Teaching	2 PF
	<i>(Grundkurs Fachdidaktik)</i>	
	Proseminar: Linguistics	2 WPF

Empfohlener Studienverlaufsplan für das Hauptstudium:

SWS = Semesterwochenstunden; PF = Pflichtfach; WPF = Wahlpflichtfach

Semester	Veranstaltung	SWS
4	Fachdidaktische Analysen und Praktikum	2 PF
	1 HS in Literary and Cultural Studies	2 WPF
	1 HS in Linguistics	2 WPF
	1 HS in Teaching Literature, Culture and Media	2 WPF
5	Translation	2 PF
	Essay Writing in Cultural Studies	2 WPF
	1 HS in Linguistics	2 WPF
	1 HS in Language Teaching	2 WPF
6	Essay Writing	2 PF
	1 HS in Literary and Cultural Studies	2 WPF
	1 HS in Teaching Language <i>oder</i>	
	Teaching Literature, Culture and Media	2 WPF